

BVGer B-1932/2017 vom 6. November 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-11-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-1932_2017

FR: TAF B-1932/2017 du 6 novembre 2018

IT: TAF B-1932/2017 del 6 novembre 2018

Regeste

Stiftungsaufsicht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit sich diese auf öffentliches Recht des Bundes stützen.

E. 1.2

Die staatliche Aufsicht über die Stiftungen hat ihre rechtliche Grundlage im Privatrecht (vgl. Art. 84 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Gleichwohl bilden die Bestimmungen des ZGB, welche die Aufsichtsbehörden über Stiftungen zum Eingreifen ermächtigen, materiell öffentliches Bundesrecht. Das Verhältnis zwischen Stiftung und Aufsichtsbehörde ist damit vorwiegend öffentlichrechtlicher Natur (BGE 107 II 385 E. 2; Urteil des BVGer B-2948/2017 vom 21. Dezember 2017 E. 1.1 mit Hinweis). Die Beschwerde ist unter anderem zulässig gegen Verfügungen der Departemente und der ihnen unterstellten Dienststellen der Bundesverwaltung (Art. 33 Bst. d VGG), somit auch gegen Verfügungen der Vorinstanz, welche die Aufsicht über dem Bund unterstehende gemeinnützige Stiftungen ausübt (Art. 3 Abs. 2 Bst. a der Organisationsverordnung für das Eidgenössische Departement des Innern vom 28. Juni 2000 [OV-EDI, SR 172.212.1]). Eine Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

E. 2.1

Gemäss Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Art. 48 Abs. 1 VwVG entspricht Art. 89 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) und ist in Anlehnung an diese Bestimmung auszulegen (BGE 139 II 328 E. 3.2; Urteile des BGer 2C_681/2015, 2C_682/2015 vom 20. Juli 2016 E. 3.4.1 und 2C_888/2015 vom 23. Mai 2016 E. 2.1 mit Hinweisen; Urteil des BVGer A-3116/2016, A-3140/2016 vom 22. August 2016 E. 3.1 mit Hinweis). Nach dem klaren Wortlaut von Art. 48 Abs. 1 VwVG müssen die drei Voraussetzungen gemäss Buchstaben a-c kumulativ erfüllt sein (BGE 141 II 14 E. 4.4).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen. Bleibt zu prüfen, ob er durch die angefochtene Verfügung auch besonders beschwert ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung hat.

E. 2.3.1

Die Beschwerdegegnerin macht in ihrer Duplik geltend, der Beschwerdeführer sei mit dem angefochtenen Entscheid nicht materiell beschwert. Deshalb fehle ihm die Legitimation im vorliegenden Verfahren.

E. 2.3.2

Der Beschwerdeführer muss durch den angefochtenen beziehungsweise den zu erlassenden Entscheid stärker als ein beliebiger Dritter betroffen sein und in einer besonderen, beachtenswerten, nahen Beziehung zur Streitsache stehen. Neben der spezifischen Beziehungsnähe zur Streitsache muss der Beschwerdeführer einen praktischen Nutzen aus einer allfälligen Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids ziehen, das heisst seine Situation muss durch den Ausgang des Verfahrens in relevanter Weise beeinflusst werden können. Das schutzwürdige Interesse besteht im Umstand, einen materiellen oder ideellen Nachteil zu vermeiden, den der angefochtene Entscheid mit sich bringen würde (vgl. zum Ganzen Urteil des BGer 2C_681/2015, 2C_682/2015 vom 20. Juli 2016 E. 3.4.1). Die Voraussetzungen des besonderen Berührtseins und des schutzwürdigen Interesses lassen sich nicht klar voneinander unterscheiden (Urteil des BVGer A-3116/2016, A-3140/2016 vom 22. August 2016 E. 3.2.2 mit Hinweisen; vgl. ferner BGE 137 IV 134 E. 5.1.1).

E. 2.3.3

Der Beschwerdeführer ist als Adressat der angefochtenen Verfügung stärker als ein beliebiger Dritter von ihr betroffen. Diese spricht ihm die Legitimation zur Erhebung einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde ab und tritt weder auf die von ihm erhobene Stiftungsaufsichtsbeschwerde noch auf sein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen ein. Würde die vorliegende Beschwerde des Beschwerdeführers gutgeheissen und seine Legitimation bejaht, müsste die Vorinstanz seine Stiftungsaufsichtsbeschwerde und sein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen materiell behandeln. Die angefochtene Verfügung fügt dem Beschwerdeführer insofern einen ideellen Nachteil zu. Überdies auferlegt sie ihm Entscheidgebühren in Höhe von Fr. 800.-, was einen materiellen Nachteil für ihn bedeutet. Der Beschwerdeführer ist damit durch den angefochtenen Nichteintretensentscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung.

E. 2.4

Ferner wurde die Beschwerde frist- und formgerecht eingereicht (Art. 50 Abs. 1, Art. 52 Abs. 1 VwVG) und der Kostenvorschuss wurde fristgerecht geleistet (Art. 63 Abs. 4 VwVG).

E. 2.5

Auf die Beschwerde vom 30. März 2017 ist somit einzutreten.

E. 3.1

Streitgegenstand in der nachträglichen Verwaltungsrechtspflege ist, soweit angefochten, das Rechtsverhältnis, welches Gegenstand der angefochtenen Verfügung bildet. Fragen, über welche die erstinstanzliche Behörde in der angefochtenen Verfügung nicht entschieden hat

und auch nicht entscheiden musste, darf die zweite Instanz dagegen nicht beurteilen, ansonsten sie in die funktionelle Zuständigkeit der Erstinstanz eingreift (zum Ganzen Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.8 und 2.208 mit Hinweisen). Wird, wie vorliegend, ein Nichteintretensentscheid angefochten, prüft das Bundesverwaltungsgericht einzig die Rechtsfrage, ob die Vorinstanz auf die bei ihr anhängig gemachte Angelegenheit zu Recht nicht eingetreten ist (Moser/Beusch/Kneubühler, a.a.O., Rz. 2.8; BVGE 2011/30 E. 3; Urteil des BVGer B-2948/2017 vom 21. Dezember 2017 E. 1.3.4).

E. 3.2

Aus der Rechtsanwendung von Amtes wegen folgt, dass das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz nicht an die rechtliche Begründung der Begehren gebunden ist (Art. 62 Abs. 4 VwVG) und eine Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen (teilweise) gutheissen oder den angefochtenen Entscheid im Ergebnis mit einer von der Vorinstanz abweichenden Begründung bestätigen kann (vgl. BVGE 2007/41 E. 2 mit Hinweisen; Urteil des BVGer A-2301/2016 vom 8. Februar 2017 E. 1.3 mit Hinweisen).

E. 4.1

Das ZGB regelt das Beschwerderecht gegen Handlungen oder Unterlassungen des Stiftungsrats nicht ausdrücklich (vgl. BGE 110 II 436 E. 2, 107 II 385 E. 3). Die Lehre und Rechtsprechung leiten aber aus Art. 84 Abs. 2 ZGB das Recht bestimmter Personen ab, bei der Aufsichtsbehörde die Stiftungsaufsichtsbeschwerde als Rechtsmittel sui generis gegen Handlungen (Entscheidungen beziehungsweise Beschlüsse und deren Vollzug) oder Unterlassungen des Stiftungsrats zu erheben (vgl. Harold Grüniger, in: Honsell/Vogt/Geiser [Hrsg.], Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl. 2014 [im Folgenden: Basler Kommentar], Art. 84 ZGB N 17; Sprecher/von Salis-Lütolf, Die schweizerische Stiftung. Ein Leitfaden, 1. Aufl. 1999, S. 142 Ziff. 161; Hans Michael Riemer, Berner Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, 3. Abteilung, Dritter Teilband: Die Stiftungen, 3. Aufl. 1981, Art. 84 ZGB N 119; Dominique Jakob, in: Böhler/Jakob [Hrsg.], Kurzkommentar ZGB, 2. Aufl. 2018, Art. 84 ZGB N 10; Roman Baumann Lorant, Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde, in: Schweizerische Juristen-Zeitung [SJZ] 109 [2013], S. 517-523, 517 und 519). Anstelle von "Handlungen" spricht das Bundesgericht auch von "Verfügungen" (vgl. BGE 107 II 385 E. 3, 61 II 289 E. 1b) und das eidgenössische Departement des Innern (vgl. Verwaltungsentscheide der Bundesbehörden [VEB], 1959-1960, Nr. 49) und der Zürcher Kommentar zum ZGB (A. Egger, [Zürcher] Kommentar zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch, I. Band: Einleitung und Personenrecht, 2. Aufl. 1930, Art. 84 ZGB N 10) von "Massnahmen". Gemäss Sprecher kann sich die Beschwerde nicht nur gegen Beschlüsse, sondern auch gegen faktisches Handeln und Unterlassen richten (vgl. Thomas Sprecher, Stiftungsrecht in a nutshell, 1. Aufl. 2017, S. 120). So gilt als Handlung des Stiftungsrats nach Baumann Lorant ein Stiftungsratsbeschluss, aber auch bloss faktisches Handeln, so zum Beispiel wenn ein Stiftungsrat grosse Teile der Bildersammlung seiner Stiftung unfachmännisch lagere (Baumann Lorant, a.a.O., S. 519). Gegen ein Unterlassen des Stiftungsrats kann dann Beschwerde geführt werden, sofern ihm durch Gesetz, Stiftungsurkunde oder Stiftungsreglement eine Handlungspflicht obliegt (vgl. Baumann Lorant, a.a.O., S. 519). Richtet sich die Beschwerde gegen ein Unterlassen, ist der Stiftungsrat grundsätzlich zur Handlung innert Frist aufzufordern oder die Aufsichtsbehörde entscheidet ausnahmsweise selbst in der Sache, namentlich, wenn diese keinen Aufschub mehr duldet (Baumann

Lorant, a.a.O., S. 523). Nach Eisenring genügt ein "Verhalten" eines Stiftungsorgans als Beschwerdegegenstand (vgl. Martin Eisenring, in: Breitschmid/Jungo [Hrsg.], Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, Personen- und Familienrecht / Partnerschaftsgesetz, 3. Aufl. 2016, Art. 84 ZGB N 3).

E. 4.2

Aus der Lehre und Rechtsprechung geht folglich zwar hervor, dass gegen stiftungsrätliche Beschlüsse Beschwerde vor der Aufsichtsbehörde geführt werden kann. Zur Frage, ob eine solche Beschwerde bereits vor der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat eingereicht werden kann, äussert sich indes - soweit ersichtlich - weder die Lehre noch die Rechtsprechung.

E. 4.3

Die Stiftungsaufsichtsbeschwerde ist ein verwaltungsrechtliches Rechtsmittel (Sprecher/von Salis-Lütolf, a.a.O., S. 141 Ziff. 160). Auf sie sind die Grundsätze des Verwaltungsverfahrenrechts jedoch nur sinngemäss anwendbar (BGE 107 II 385 E. 4; Urteil des BVerger B-5442/2016 vom 21. November 2017 E. 4.1). Ebenso sinngemäss finden die Vorschriften des VwVG auf das Verfahren vor den Stiftungsaufsichtsbehörden des Bundes Anwendung (vgl. Riemer, a.a.O., Art. 84 ZGB N 121). Demgemäss sind zur Beantwortung der in E. 4.2 erwähnten Frage auf Bundesebene sinngemäss die Grundsätze des allgemeinen Verwaltungsrechts und die Vorschriften des VwVG beizuziehen.

E. 4.4

Die "eiserne Regel" der schweizerischen Verwaltungsrechtspflege lautet: "Ohne Verfügung kein Rechtsschutz", und findet ihre Grundlage in Art. 44 VwVG (Markus Müller, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren [VwVG], 1. Aufl. 2008, Art. 44 VwVG N 1). Diese Norm legt als Grundsatz fest, dass die Verfügung der Beschwerde unterliegt. Damit bringt Art. 44 VwVG negativ zum Ausdruck, dass gegen verfügungsfreies Handeln der Behörde kein allgemeines Beschwerderecht besteht (Uhlmann/Wälle-Bär, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG], 2. Aufl. 2016 [im Folgenden: Praxiskommentar VwVG], Art. 44 VwVG N 3). Nach Art. 44 VwVG ist das Vorliegen einer Verfügung *conditio sine qua non* für die Beschwerdeführung (Müller, a.a.O., Art. 44 VwVG N 1). Fehlt eine Verfügung beziehungsweise richtet sich eine Beschwerde gegen verfügungsfreies Verwaltungshandeln, fehlt das taugliche beziehungsweise zulässige Anfechtungsobjekt und damit eine Prozessvoraussetzung. Auf eine entsprechende Beschwerde wird die Rechtsmittelinstanz daher nicht eintreten (Müller, a.a.O., Art. 44 VwVG N 1 i.V.m. mit N 3). Entsprechend ist der Rechtsschutz auf Verfügungen beschränkt (vgl. Uhlmann/Wälle-Bär, a.a.O., Art. 44 VwVG N 7).

E. 4.5

Das Vorgehen der Verwaltungsbehörden im Zusammenhang mit dem Erlass einer Verfügung ist vergleichbar mit dem Vorgehen der Stiftungsräte, wenn sie einen Ratsbeschluss fällen. Wendet man den Grundsatz von Art. 44 VwVG sinngemäss auf die Stiftungsaufsichtsbeschwerde an, folgt demnach aus dem in E. 4.4 hiervor Erwogenen, dass eine solche Beschwerde im Zusammenhang mit Stiftungsratsbeschlüssen erst dann erhoben werden kann, wenn der betreffende stiftungsrätliche Beschluss erfolgt ist. Die Beschwerde muss sich gegen diesen richten. Solange noch kein solcher Beschluss vorliegt, fehlt der Stiftungsaufsichtsbeschwerde ein taugliches Anfechtungsobjekt. Andernfalls könnte gegen

einen Entscheid Beschwerde erhoben werden, bevor er überhaupt gefällt wurde. Es wäre insofern eine präventive Beschwerdeführung möglich, die eine Beschlussfassung gar verunmöglichen könnte.

E. 4.6

Im vorliegenden Fall betitelte der Beschwerdeführer seine Eingabe vom 26. Juli 2016 an die Vorinstanz mit "Y._____; Stiftungsrechtliche Beschwerde gegen die Aktivitäten des Präsidenten und der Direktion zur Änderung des Wahlmodus des obersten Stiftungsorgans". Der Beschwerdeführer bezieht sich auf Unterlagen, die er für die Sitzung des A.____rats in zehn Tagen in Bern erhalten habe. Darunter befinde sich der Entwurf der "Richtlinie zur Wahl des A.____rates" mit Datum vom 19. Juli 2016 und dem Aktenzeichen "A.____rat 05.08.2016, Traktandum 9b, Dokument R-2016/19d". Der Antrag des Präsidenten an den A.____rat laute: "Genehmigung des Richtlinienentwurfes". Das Ansinnen des Präsidenten und der Direktion sei es scheinbar, die von der Vorinstanz bereits entschiedene und mitgeteilte Ablehnung einer Änderung des Wahlmodus des obersten Stiftungsorgans durch einen herbeigeführten Beschluss im A.____rat zu hintergehen. Gegen diese Aktivitäten erhebe er die stiftungsrechtliche Beschwerde. Falls die "Richtlinie zur Wahl des A.____rates" in der jetzt vorliegenden Fassung vom A.____rat genehmigt werde, werde er deren Aufhebung auf dem Rechtsweg erwirken.

E. 4.7

Diese Eingabe richtete sich ausdrücklich gegen einen damals zukünftigen Beschluss des A.____rats als oberstem Stiftungsorgan, nämlich den A.____rat-Genehmigungsbeschluss vom 5. August 2016. Die besagte Eingabe vom 26. Juli 2016 wandte sich folglich gegen ein untaugliches Anfechtungsobjekt für eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde (vgl. E. 4.5 hiervor). Dementsprechend kann diese Eingabe nicht als Stiftungsaufsichtsbeschwerde qualifiziert werden.

E. 5.1

Eine Beschwerde gegen verfügungsfreies Verwaltungshandeln wird indes allenfalls als Aufsichtsbeschwerde im Sinn von Art. 71 VwVG an die Hand genommen (Müller, a.a.O., Art. 44 VwVG N 3). Gestützt auf diese Bestimmung kann jedermann jederzeit Tatsachen, die im öffentlichen Interesse ein Einschreiten gegen eine Behörde von Amtes wegen erfordern, der Aufsichtsbehörde anzeigen (Abs. 1). Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei (Abs. 2). Diese Aufsichtsbeschwerde ist kein Rechtsmittel, sondern als blosser Anzeige nur ein Rechtsbehelf, unabhängig davon, in welcher Rechtsform dieses ergangen ist (Müller, a.a.O., Art. 44 VwVG N 12).

E. 5.2

Die Aufsichtsbeschwerde im Sinn von Art. 71 VwVG entspricht der stiftungsrechtlichen Aufsichtsanzeige (vgl. BGE 107 II 385 E. 3 in fine). Jedermann ist gestützt auf Art. 84 Abs. 2 ZGB jederzeit berechtigt, gegen Handlungen oder Unterlassungen des Stiftungsrats eine Aufsichtsanzeige bei der Aufsichtsbehörde zu deponieren (Urteil des BGER 9C_823/2011 vom 23. März 2012 E. 2.2; Urteil des BVGER B-5442/2016 vom 21. November 2017 E. 4.1; Eisenring, a.a.O., Art. 84 ZGB N 3). Eine solche Anzeige ist jedoch kein förmliches Rechtsmittel, so dass der Anzeigesteller weder Parteistellung erhält noch über die Möglichkeit verfügt, förmliche Rechtsmittel gegen einen negativen Entscheid der Aufsichtsbehörde zu ergreifen (Urteil des BGER 9C_823/2011 vom 23. März 2012 E. 2.2;

Urteil des BVGer B-5442/2016 vom 21. November 2017 E. 4.1). Der Anzeigsteller strebt in der Regel an, Gesetzes-, Urkunden- oder Reglementsverletzungen der Stiftungsorgane bei der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen. Die Aufsichtsbehörde hat aufgrund von Art. 84 Abs. 2 ZGB zumindest die Pflicht, den mitgeteilten Tatsachen nachzugehen und allfällige Massnahmen von Amtes wegen zu ergreifen (BGE 107 II 385 E. 3; Urteil des BGer 9C_823/2011 vom 23. März 2012 E. 2.2).

E. 5.3

Wenn die Aufsichtsbehörde auf eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde nicht eintritt, muss sie sie als Anzeige behandeln (vgl. Urteil des BVGer B-5442/2016 vom 21. November 2017 E. 4.4).

E. 5.4

Folglich ist gegen den Umstand, dass die Vorinstanz die Eingabe vom 26. Juli 2016 faktisch als Aufsichtsanzeige entgegen genommen hat, mangels Beschwerdecharakter dieser Eingabe (E. 4.7 vorstehend) nichts einzuwenden. Aus dieser Entgegennahme kann der Beschwerdeführer für sich keine weiter gehenden Rechte ableiten.

E. 6.1

In seiner Eingabe vom 16. Oktober 2016 an die Vorinstanz äusserte der Beschwerdeführer lediglich, dass die Vorinstanz ausreichend Gründe hätte, aktiv gegen die Bestrebungen vorzugehen, den weltweiten Schweizervereinen und ihren Dachorganisationen das Wahlrecht für das oberste Stiftungsorgan der Beschwerdegegnerin zu entziehen. Durch die vom A. _____rat am 5. August 2016 beschlossene, aber eindeutig ausserhalb des Stiftungsrechts und der Stiftungsurkunde liegende Richtlinie zur Wahl des A. _____rats bestehe dazu zwingender und dringender Anlass. Der Beschwerdeführer erklärte abschliessend, es daher ausdrücklich zu begrüssen, wenn die Vorinstanz die Aufsichtsverantwortung gegenüber der Beschwerdegegnerin nun wahrnehmen würde.

E. 6.2

Aus dieser Eingabe geht weder ausdrücklich noch sinngemäss hervor, dass sie vom Beschwerdeführer zum Zeitpunkt ihrer Einreichung als Stiftungsaufsichtsbeschwerde beabsichtigt war. Der Beschwerdeführer ging ganz offensichtlich selber davon aus, dass es Sache der Vorinstanz sei, von Amtes wegen tätig zu werden. So stellte er denn auch keine Rechtsbegehren. Insbesondere ersuchte er nicht - wie am 26. Juli 2016 in Aussicht gestellt - um Aufhebung des am 5. August 2016 gefassten, in Sachverhalt Bst. B.c hiervor erwähnten Richtlinien-Beschlusses des A. _____rats. Der Beschwerdeführer äusserte in seinem Schreiben vom 16. Oktober 2016 nur den Wunsch, dass die Vorinstanz eingreife, und zwar aufgrund der inzwischen erfolgten, soeben erwähnten Beschlussfassung. Bei der Eingabe vom 16. Oktober 2016 handelt es sich demgemäss - wie bereits bei der Eingabe vom 26. Juli 2016 - ebenso wenig um eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde. Der Beschwerdecharakter wurde diesbezüglich vom Beschwerdeführer erst nachträglich (vgl. Eingabe vom 30. Januar 2017; Bst. C hiervor) behauptet.

E. 6.3

Die Eingabe vom 16. Oktober 2016 hat die Vorinstanz ausdrücklich als Stiftungsaufsichtsanzeige entgegen genommen (vgl. vorinstanzliche E-Mail vom 23. März 2017). Diese Qualifikation als blosser Anzeige ist mangels Beschwerdecharakter der Eingabe (vgl. E. 6.2 hiervor) zurecht erfolgt (vgl. E. 5.3 vorstehend).

E. 7.1

Der Beschwerdeführer hat damit vor seiner Eingabe vom 30. Januar 2017 gegen den fraglichen Stiftungsratsbeschluss vom 5. August 2016 nur Aufsichtsanzeigen und keine Stiftungsaufsichtsbeschwerde eingereicht. Somit ist abschliessend zu prüfen, ob die Vorinstanz auf die Eingabe vom 30. Januar 2017 hätte eintreten müssen.

E. 7.2

Als Prozessvoraussetzungen - auch Sachurteilsvoraussetzungen genannt - werden die Vorbedingungen bezeichnet, die erfüllt sein müssen, damit die Behörde eine Beschwerde behandelt und mittels eines Sachentscheids über die Begründetheit beziehungsweise Unbegründetheit der Rechtsbegehren materiell befindet (vgl. Urteil des BVGer A-514/2012 vom 27. August 2012 E. 2.1 mit Hinweisen; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 693). Zu den Prozessvoraussetzungen gehört unter anderem die Einhaltung der Beschwerdefrist (vgl. Urteile des BVGer A-1175/2011 vom 28. März 2012 E. 3.2 und A-53/2013 vom 3. Mai 2013 E. 2.6.1 und 2.6.2; Oliver Zibung, *Praxiskommentar VwVG*, Art. 50 VwVG N 16; zum Ganzen Urteil des BVGer B-5442/2016 vom 21. November 2017 E. 4.2).

E. 7.3

Obgleich das Stiftungsrecht keine Befristung der formellen Stiftungsaufsichtsbeschwerde vorsieht, ergibt sich aus der Verpflichtung zu Rechtssicherheit und aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 ZGB), welcher auch im öffentlichen Prozessrecht anzuwenden ist (vgl. Heinrich Honsell, *Basler Kommentar*, a.a.O., Art. 2 N 4), eine zeitliche Begrenzung dieses Rechts auf den für Beschwerdefristen üblichen Rahmen (Urteil des BVGer B-5442/2016 vom 21. November 2017 E. 4.3).

E. 7.4

Auch wenn die Aufsichtsbehörde wegen Verspätung einer Beschwerde nicht auf sie eintritt, muss sie sie als Anzeige behandeln (Urteil des BVGer B-5442/2016 vom 21. November 2017 E. 4.4).

E. 7.5

Der massgebliche Beschluss des A. _____ rats als Stiftungsrat der Beschwerdegegnerin betreffend die neue Richtlinie zur Wahl seiner Mitglieder wurde am 5. August 2016 gefällt (Sachverhalt Bst. B.c vorstehend). Der Beschwerdeführer wusste somit seit dem 5. August 2016 um diesen Richtlinien-Beschluss des A. _____ rats. Trotzdem erhob der Beschwerdeführer erst am 30. Januar 2017 eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde gegen diesen Beschluss. Dazwischen sind rund sechs Monate vergangen. Allgemein sind Beschwerdefristen bis zu dreissig Tagen üblich (vgl. beispielsweise Art. 50 Abs. 1 und Art. 79 Abs. 2 VwVG; Art. 100 Abs. 1 bis 4 und Art. 101 BGG). Diesen Zeitraum hat der Beschwerdeführer bei Weitem überschritten. Er hat somit seine Stiftungsaufsichtsbeschwerde eindeutig zu spät erhoben.

E. 7.6

Dabei handelt es sich entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers nicht um eine Praxisänderung. Die Gesetzesbestimmungen, die vorstehend (E. 7.5) sowie im bundesverwaltungsgerichtlichen Urteil B-5442/2016 vom 21. November 2017 E. 5.2 hinsichtlich der Beschwerdefristen beispielhaft aufgeführt werden, gelten bereits seit Jahren. So sind zum Beispiel Art. 50 Abs. 1 VwVG (AS 2006 2197 1069), Art. 100 Abs. 1

BGG und Art. 101 BGG (AS 2006 1205 1069) seit dem 1. Januar 2007 und ist Art. 79 Abs. 2 VwVG bereits seit dem 1. Januar 1994 (AS 1992 288, 1993 877 Art. 2 Abs. 1) in Kraft. Das bundesgerichtliche Urteil 5A.19/2000 vom 25. Juli 2000 hat entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers bezüglich der Frist für die Einreichung einer Stiftungsaufsichtsbeschwerde keine Praxis festgelegt oder bestätigt. Die Einreichungsfrist war nicht Streitgegenstand dieses bundesgerichtlichen Verfahrens. Eine eingelebte Praxis der Vorinstanz oder des Bundesgerichts, auf sechs Monate später eingereichte Stiftungsaufsichtsbeschwerden einzutreten, ist weder ersichtlich noch vom Beschwerdeführer dargelegt. Eine Stiftungsaufsichtsbeschwerde, die erst nach rund sechs Monaten eingereicht wird, ist auf jeden Fall verspätet.

E. 7.7

Nach dem Gesagten ist die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid im Ergebnis zu Recht nicht auf die Stiftungsaufsichtsbeschwerde eingetreten. Folglich ist die vorliegend zu beurteilende Beschwerde wegen verspäteter Erhebung des Rechtsmittels im vorinstanzlichen Verfahren abzuweisen.

E. 7.8

Damit kann die im vorinstanzlichen Verfahren umstrittene Legitimationsfrage vorliegend offen bleiben.

E. 8.1

Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie werden unter Berücksichtigung des Umfangs und der Schwierigkeit der Streitsache im vorliegenden Verfahren auf Fr. 2'000.- festgesetzt (vgl. Art. 63 Abs. 4bis VwVG sowie Art. 1, 2 und 4 VGKE) und dem Beschwerdeführer auferlegt. Der von ihm in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 8.2

Weder die obsiegende Vorinstanz noch der unterliegende Beschwerdeführer haben Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 VGKE und Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.